LAND BRANDENBURG

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

34. Jahrgang	Potsdam, den 25. September 2025	Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 15/25 vom 23. September 2025
Termine und organisatorische Hinweise für die Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8
im Schuljahr 2025/2026 326

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von
Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten (RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028)
vom 24. September 2025 328

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung des Landesinstitutes Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA) für
die Zulassung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst
für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 1. Februar 2026 338

Information über neue Verordnungen:
Elfte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung sowie zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung 340

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben Nr. 15/25

vom 23. September 2025
Gz.: 31-541-00

Termine und organisatorische Hinweise für die Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 im Schuljahr 2025/2026

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 (VERA-3 und VERA-8) im Schuljahr 2025/2026 werden entsprechend der geltenden Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren Abschnitt 2 Absatz 1) folgende Termine sowie organisatorische Hinweise veröffentlicht:

1. Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8

Die Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 finden im Schuljahr 2025/2026 in den jeweils festgelegten Testzeiträumen statt (siehe Anlage). Für VERA-8 und VERA-3 wird allen Schulen die computerbasierte Testung empfohlen. Papierbasierte Testhefte werden im Schuljahr 2025/2026 den Schulen zur Verfügung gestellt, wenn die digitale Durchführung an einer Schule nicht realisierbar ist. Um die Durchführung von Online-Testungen sowohl für VERA-3 als auch VERA-8 organisatorisch zu ermöglichen, werden dreiwöchige Zeitfenster angegeben, so dass die vorhandene IT-Infrastruktur an den Schulen bestmöglich ausgenutzt werden kann. Die genannten Testzeiträume sind verbindliche Zeitfenster, in deren Rahmen die VERA-Testungen aufgrund administrativer Umstände (z.B. Servicehotline und Beratung) zwingend durchgeführt werden müssen.

VERA ist ein Instrument, das von der Kultusministerkonferenz (KMK) eingeführt wurde, um die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Bildungswesen zu fördern. Die zentrale Funktion von VERA besteht darin, den Schulen Daten zu ihren Qualitätszielen bereitzustellen und damit die Unterrichts- und Schulentwicklung in jeder Schule zu unterstützen. Der Testung liegen die bundesweit geltenden Bildungsstandards zugrunde, sodass Sie nicht nur die Leistungen und Kompetenzen Ihrer Klassen innerhalb einer Jahrgangsstufe miteinander vergleichen können, sondern auch eine Einordnung erhalten, wie die Kompetenzen Ihrer Schülerinnen und Schüler im bundesweiten Kontext abschneiden.

Für alle Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft besteht gemäß VV-Diagnostische Testverfahren Abschnitt 1 Absatz 2 die Pflicht zur Teilnahme an den Vergleichsarbeiten (VERA-3 und VERA-8). Diese gilt auch für die Schulen in freier Trägerschaft, die am Startchancen-Programm teilnehmen. Für Schulen in freier Trägerschaft, die nicht am Startchancen-Programm beteiligt sind, ist die Durchführung der Vergleichsarbeiten der Jahrgangsstufen 3 und 8 grundsätzlich freiwillig. Schülerinnen und Schüler, die am Testtag verhindert sind, können nach Entscheidung der Fachlehrkraft die Vergleichsarbeit nachschreiben.

Hinweise zur Anmeldung und weitere Informationen:

a) Die Anmeldung zur Teilnahme an VERA erfolgt über weBBschule. Alle weiteren Informationen zur Anmeldung und zur Testadministration werden vom LIBRA bekannt gegeben.

b) VERA im Online-Format wird an PCs, Laptops oder Tablets durchgeführt. Für den Testzeitraum ist eine zuverlässige Internetverbindung erforderlich. Es wird dringend empfohlen, die IT-Systemvoraussetzungen auf den Geräten vorher zu überprüfen. Hierfür wird das LIBRA einen Link für die Testung auf einer eigenen Website, auf der auch die allgemeinen VERA-Informationen zu finden sein werden, bereitstellen.

c) Zur Vorbereitung auf VERA bietet das LIBRA Informationsveranstaltungen an und stellt auf einer eigenen Website Informationen zu den Verfahren bereit. Der Kompetenzbrowser des ISQ steht weiterhin auf den Internetseiten des Instituts für Schulqualität Berlin e.V. (ISQ) zur Verfügung.

d) Die Teilnahme ist für VERA-3 in den Fächern Deutsch und Mathematik und für VERA-8 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als erster Fremdsprache verpflichtend (siehe auch Anlage zur Festlegung der Teildomänen). Die kriteriale Bezugsnorm, verdeutlicht mithilfe von Kompetenzstufen, liefert den Schulen und Lehrkräften wichtige Erkenntnisse zum aktuellen Kompetenzstand der Schülerinnen und Schülern und zu Entwicklungsunterschieden in den Parallelklassen.

e) Für Schulen in freier Trägerschaft ist die Durchführung der Vergleichsarbeiten der Jahrgangsstufen 3 und 8 mit Ausnahme der Startchancen-Schulen grundsätzlich freiwillig. Dafür ist ein Zugang zu weBBschule die Voraussetzung. Die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler einer Klasse werden den Lehrkräften innerhalb von weBBschule zurückgemeldet.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft und am 31. Juli 2026 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten, tritt das Rundschreiben 13/25 (RS 13/25) vom 06. August 2025 (ABl. MBJS S. 242) außer Kraft.

Anlage: Verpflichtungsgrad der Fächer/Teildomänen und Termine für VERA-3 / VERA-8, Schuljahr 2025/2026

Übersicht zu VERA-3/VERA-8 Schuljahr 2025/2026

Jahrgangsstufe	Fach	Testzeit-raum (Vorgabe des IQB)	Verpflichtungsgrad	Dauer**
VERA-3	Deutsch–I (BM/EM): Lesen	Testzeitraum für alle Fächer, unabhängig des Testmodus (Online oder auf Papier): 22.04. – 13.05.2026	**verpflichtend**	40 Minuten
	Deutsch–II: Sprachgebrauch		**verpflichtend**	30 Minuten
	Mathematik: BM: Alle Leitideen EM: Zahlen und Operationen		**verpflichtend**	60 Minuten (40 + 20)
VERA-8	Deutsch – Lesen (BM/EM)	Testzeitraum für alle Fächer, unabhängig des Testmodus (Online oder auf Papier): 23.02. – 13.03.2026	**verpflichtend**	40 Minuten
	Deutsch – Orthografie (BM/EM)		**verpflichtend**	40 Minuten
	Englisch – Leseverstehen		**verpflichtend**	40 Minuten
	Englisch – Hörverstehen		**verpflichtend**	40 Minuten
	Mathematik: BM: Alle Leitideen EM: Funktionaler Zusammenhang		**verpflichtend**	60 Minuten (40 + 20)
Die Termine für die Informationsveranstaltungen des LIBRA für Lehrkräfte aus Brandenburg werden rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben.				

*(BM = Basismodul, EM = Erweiterungsmodul))
**Für die Instruktion sind jeweils zusätzliche 10 Minuten vorgesehen.

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten (RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028)

vom 24. September 2025
Gz: 23-744-62

Präambel

Die Verfassung des Landes Brandenburg garantiert das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität (Art. 25 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg) und auf Bewahrung, Förderung und Vermittlung seiner Sprache und Kultur in Schulen und Kindertagesstätten (Art. 25 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg). Folgerichtig haben die Kindertagesstätten im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 KitaG insbesondere auch die Aufgabe, die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur zu gewährleisten.

Das Land stellt Mittel für die Förderung von sorbisch/wendischen Bildungsangeboten in Kindertagesstätten zur Verfügung. Dies soll vor allem dem Ausgleich des höheren Aufwands an Personal einschließlich dessen Qualifizierung dienen. Der Einsatz der Fördermittel soll dazu beitragen, insbesondere Angebote des Spracherwerbs (vor allem der immersiv-sprachlichen Witaj-Kindertagesstätten) zu stärken und auszuweiten, das Interesse von Familien und Fachkräften an diesen Angeboten lebendig zu halten und auszuweiten und anschlussfähige Bildungsprozesse in sorbischer/wendischer Sprache von der Kita bis zur Grundschule und in den Hort zu unterstützen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung der Träger der Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten in niedersorbischer Sprache. Begegnungssprachliche Angebote können gefördert werden, wenn deren Förderung perspektivisch ebenfalls den unter 1.2 genannten Zielen dient.

1.2. Um den Spracherwerb sowie Sprachketten von der Kita in die Grundschule zu sichern, soll sich die Förderung von Kitas mit sorbischen/wendischen Angeboten insbesondere auf Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten in niedersorbischer Sprache richten.

1.3. Zur Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur werden mit dem Landesprogramm folgende Ziele verfolgt und Maßnahmen umgesetzt:

1.3.1 Stärkung des Systems früher Bildung durch zusätzliche Fachkraftstellen in den Kindertagesstätten.

1.3.2. Ausbau und Stärkung von Spracherwerbsangeboten, insbesondere der immersiv-sprachlichen Witaj-Kindertagesstätten.

1.3.3. Förderung und Erweiterung des Interesses von Familien und Fachkräften an diesen Sprachangeboten.

1.3.4. Unterstützung anschlussfähiger Bildungsprozesse in sorbischer/wendischer Sprache von der Kita über die Grundschule bis zum Hort.

1.4. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Personal- und Sachkosten[1] von Kindertagesstätten für personelle Ressourcen, die über die Personalausstattung gem. § 10 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und §§ 2 und 5 der Kitapersonalverordnung (KitaPersV) hinausgehen[2]. Diese zusätzlichen personellen Ressourcen dienen der Umsetzung zusätzlicher Angebote zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten in niedersorbischer Sprache bzw. zusätzlicher begegnungssprachlicher Angebote. Voraussetzung für die Förderung ist, dass diese Maßnahmen perspektivisch den unter Abschnitt 1.3 genannten Zielen und Maßnahmen dienen.

2.2. Der Anteil für Sachkosten je geförderter Kindertagesstätte darf nur in gegenüber der Bewilligungsbehörde zu begründenden Ausnahmefällen 10 % der Fördersumme der Kindertagesstätte übersteigen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Landkreise Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald und die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóśebuz im Land Brandenburg mit angestammtem sorbischem/wendischem Siedlungsgebiet. Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendungen an die Träger der geförderten Kindertagesstätten weiter. Diese sind Letztempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) müssen erfüllt sein.

4.2. Zusätzliche personelle Ressourcen, die über die gesetzliche vorgeschriebene Mindestausstattung gemäß § 10 Absatz 1 KitaG sowie §§ 2 und 5 KitaPersV hinausge-

[1] Projektbezogene Sachkosten können auch technische Ausstattung/Geräte sein.

[2] „Hinausgehende personelle Ressourcen“ sind personelle Kapazitäten, die über die gesetzliche Mindestausstattung gemäß § 10 Absatz 1 KitaG sowie §§ 2 und 5 KitaPersV hinaus zur Umsetzung zusätzlicher sprachlicher Förderangebote eingesetzt werden. „Zusätzliche Angebote“ sind sprachliche Fördermaßnahmen, die über das reguläre Betreuungs- und Bildungsangebot hinausgehen und speziell auf den Spracherwerb in niedersorbischer oder begegnungssprachlicher Form ausgerichtet sind.

hen, werden eingesetzt, um die Vermittlung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache sicherzustellen.

4.3 Die Antragsberechtigten werden unter Maßgabe folgender Voraussetzungen gefördert:

a) Sprachlicher Einsatz
Die niedersorbische Sprache wird regelmäßig und systematisch im pädagogischen Alltag eingesetzt. Dies umfasst insbesondere sprachliche Elemente in Alltagsroutinen, Bildungsangeboten sowie in spielerischen und musikalischen Aktivitäten.

b) Sprachkompetenz des Personals
Mindestens eine pädagogische Fachkraft verfügt über nachgewiesene aktive Kenntnisse der niedersorbischen Sprache oder befindet sich nachweislich in einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme.

c) Sprachförderkonzept
Es liegt ein schriftliches Konzept zur niedersorbischen Sprachförderung vor, das Aussagen zur sprachlichen Einbindung in den Alltag, Zielgruppen, Methoden und Kooperationspartnern enthält.

d) Integration kultureller Inhalte
Die Einrichtung berücksichtigt regelmäßig Aspekte der niedersorbischen Kultur, Geschichte und Tradition in ihrer pädagogischen Arbeit. Dazu zählen z. B. Bräuche, Lieder, Feste, Kleidung oder lokale Geschichten.

e) Qualifikation und Fortbildung
Das pädagogische Personal nimmt regelmäßig an Fortbildungen zur niedersorbischen Sprache und/oder Workshops zur Festigung der Sprache teil. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

f) Elternarbeit
Die Einrichtung informiert Eltern über die sprachlichen und kulturellen Angebote.

e) Dokumentation
Die sprachbezogenen Maßnahmen und Entwicklungen sind jährlich in einem Sachbericht zu dokumentieren.

4.4 Der Träger der geförderten Kindertagesstätte sichert zu, dass sich die Einrichtungen an Maßnahmen zur Ausbildung sowie zur beruflichen und sprachlichen Qualifizierung von Fachkräften beteiligt. Dabei wird sie durch die Maßnahmeträger entsprechend unterstützt.

4.5 Die Zuwendungsempfänger kooperieren in fachlichen Fragen und Fragen der Fortbildung mit den sorbischen/wendischen Institutionen.

4.6 Zur fachlichen Begleitung und Verfahrensbegleitung wird ein Steuerungskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der Zuwendungsempfänger, der sorbischen/wendischen Seite, dem staatlichen Schulamt Cottbus und den für Kindertagesbetreuung und Schule zuständigen Ressorts der Landesregierung eingerichtet. Die Teilnahme am Steuerungskreis ist für den Zuwendungsempfänger verpflichtend.

4.7 Die geförderten Kindertagesstätten verpflichten sich, sich aktiv an der kontinuierlichen internen Qualitätsentwicklung zu beteiligen und ihre Angebote im Rahmen des Förderprogramms fortlaufend zu verbessern. Die bereits durchgeführte Evaluation des Programms wird dabei berücksichtigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart: Projektfinanzierung

5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3. Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4. Höhe der Zuwendung:

5.4.1. Sorbisch/wendische Sprachangebote werden zur Finanzierung von zusätzlichen Personal- und Sachkosten gemäß Ziffer 2.1 mit einer Pauschale in Höhe von 25.000 € pro Jahr pro Kindertagesstätte mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten gefördert.

5.4.2. Von der Pauschale nach Nr. 5.4.1 sollen 15.000 € pro Jahr für Personal- und Sachkosten direkt an jede Kindertagesstätte mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten weitergeleitet werden. Im begründeten Einzelfall und bei erstmaliger Förderung kann von der Ziffer 2.2 abgewichen werden. Dies ist mit der Bewilligungsbehörde vor Antragsstellung abzustimmen.

5.4.3. Von der Pauschale nach Nr. 5.4.1 stehen jeweils 10.000 € pro Jahr

a. zur Aufstockung der jeweiligen einzelfallbezogenen Pauschale nach 5.4.2. oder

b. zur Förderung von anderen Kindertagesstätten mit begegnungssprachlichen Angeboten, wenn die Förderung perspektivisch ebenfalls den unter 1.3. genannten Zielen dient

zur Verfügung.

Der Zuwendungsempfänger entscheidet über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die förderfähigen Kindertagesstätten gemäß a. und b. nach fachlichen Kriterien (z.B. Kooperation mit Grundschulen, Stärkung von Sprachketten, Anzahl der Gruppen mit Angeboten zum Spracherwerb).

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

6.2. Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen.

7. Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.1. Antragsverfahren

7.1.1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für den Förderzeitraum 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend Anlage 1 bis zum 15. November 2025 an das MBJS zu stellen. Anlage 2 ist Teil des Antrages und zwingend erforderlich.

7.1.2 Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und deren Auszahlung an die Letztempfänger.

7.1.3 Mit dem Antrag ist ein durch den Antragsteller erstelltes oder bei Folgeanträgen angepasstes Konzept beizufügen, in dem beschrieben wird, wie die Programmziele auf kommunaler Ebene erreicht werden sollen. Dieses Konzept berücksichtigt die unter Punkt 4 der Zuwendungsvoraussetzungen aufgeführten Anforderungen und legt dar, wie diese umgesetzt werden.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Bewilligungsbescheid auf Basis der Anzahl der im Antrag genannten Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/ immersiv-sprachlichen Angeboten.

7.2.2 Die Weitergabe der Zuwendung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten gemäß Ziffer 3 erfolgt durch die Erstempfänger in Form eines gesonderten Bescheids. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung wird im Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO geregelt.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr in zwei Raten. Die erste Rate wird zum 1. April ausgezahlt, die zweite Rate zum 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres. Beide Auszahlungen erfolgen ohne Mittelanforderung.

7.3.2. Die Zuwendungsempfänger erklären spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres verbindlich, ob und in welcher Höhe sie Mittel für das 2. Halbjahr in Anspruch nehmen werden. Sollte nicht die gesamte Fördersumme benötigt werden, wird die Auszahlung entsprechend reduziert.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach jedem Förderjahr einen Zwischennachweis nach Anlage 3 (Frist 30. Juni 2027/ 30. Juni 2028/ 30. Juni 2029). Zudem wird nach Ende des gesamten Bewilligungszeitraumes eine Verwendungsbestätigung innerhalb von sechs Monaten (Frist 30. Juni 2029) gefordert (Anlage 4). Die Bereithaltung der verwendungsnachweisenden Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.

7.4.2 Der Verwendungsbestätigung ist ein qualifizierter Bericht entsprechend folgender Gliederung beizufügen:

1. Kurze Darstellung der im Konzept formulierten Ziele und der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der Fördergrundsätze sowie eine Bewertung von genannten Zielen; Erfolg und Wirkung der Maßnahme (Was haben wir uns vorgenommen? Was wurde tatsächlich umgesetzt? Was ist gut gelungen? Wo gab es Herausforderungen?).
2. Bericht zur Fortbildung und Qualifizierung der im Rahmen des Landesprogramms geförderten Fachkräfte sowie zum Einsatz von Arbeitsmaterialien.
3. Darstellung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartner.
4. Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit.
5. Hinweise zu Unterstützungsbedarfen, neuen Ideen und sonstigen Anmerkungen.

7.4.3 Der Zuwendungsempfänger hat sich vom Letztempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung in geeigneter Form bestätigen zu lassen.

7.4.4 Mittel der Stiftung für das sorbische Volk und Landesmittel können gemeinsam mit diesem Programm eingesetzt werden. Sie sind jeweils getrennt abzurechnen und nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2025 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Potsdam, den 24. September 2025

Der Minister
für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Steffen Freiberg

Anlage 1 der RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 23

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten (RL Sorben/Wenden Kita 2026 - 2028)

1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	
Angabe Website:	
Telefonnummer:	
Faxnummer:	
Ansprechpartner inhaltliche Vorhabensumsetzung	
Name:	
E-Mail-Adresse:	
Funktion:	
Telefonnummer:	
Faxnummer:	

2. Angaben zum Antrag	
Beginn des Vorhabens:	
Ende des Vorhabens:	
Bankverbindung	
Kontoinhaber:	
Bankverbindung Bezeichnung des Kreditinstituts:	IBAN: …….. BIC: ……... ……..

3. Projektplan

Haushaltsjahr	**2026**	**2027**	**2028**	**Gesamtsumme**
3.1 zusätzlich eingesetztes Personal /Stellenanteile				
3.2 Anzahl der geförderten Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten				
3.3. Beantragte Zuwendung				

Der Förderumfang (Punkt 5.4.3. der Förderrichtlinie) der einzelnen Kindertagesstätte wurde festgelegt.

4. Einzureichende Unterlagen (Punkt 7.1.3 der Förderrichtlinie)

Liegt dem Antrag bei:

☐ Konzept des Antragstellers, wie die Programmziele auf kommunaler Ebene erreicht werden sollen

☐ Anlage 2 (Angaben der Kindertagesstätte) zu jeder Kindertagesstätte, für die eine Förderung beantragt wird

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung wird das MBJS personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt nur im zwingend erforderlichen Rahmen, ist zweckbezogen und wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags. Eine detaillierte Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte gemäß Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Informationsblatt Datenschutz. Das Informationsblatt Datenschutz erhalten Sie jederzeit auf Anforderung in Papierform oder es steht Ihnen auf der Internetseite des MBJS zur Verfügung

(Link: https://mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/140/merkblatt_zum_datenschutz_im_rahmen_von_zuwendungsverfahren.pdf).

☐ Der Hinweis zum Datenschutz wurden zur Kenntnis genommen und es wird sich damit einverstanden erklärt.

6. Erklärungen

Gemäß den Zuwendungsvoraussetzungen wird erklärt, dass

☐ die Inhalte und Ziele des Programms (Präambel der Förderrichtlinie) geteilt und die Ziele der Förderung (Punkt 1.2. der Förderrichtlinie) umgesetzt werden,

☐ die Mitarbeit im Steuerungskreiskreis zur fachlichen Begleitung gesichert wird

☐ bei den geförderten Kindertagesstätten die Voraussetzungen der Förderung (Punkt 4 der Förderrichtlinie) vorliegen

☐ der Antragsteller sich einverstanden erklärt, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten (Punkt 7.1.2 der Förderrichtlinie)

Des Weiteren wird erklärt, dass

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und die
- Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben könnten (z. B. Schließung einer Kita, Nichtbesetzung von Stellen,…)
- in die Verarbeitung personen- und betriebsbezogener Daten eingewilligt wird. Es ist bekannt, dass es sich sowohl um für die Bearbeitung des Antrages notwendige Daten handelt, als auch um Daten, die ausschließlich statistischen Zwecken dienen und die erhobenen Daten auch an andere Stellen, die für das MBJS arbeiten, weitergegeben werden können. Der Veröffentlichung folgender Daten – Name des Antragstellers, Zuwendungszweck und Höhe der Förderung – stimme ich zu. Diese Zustimmung gilt insbesondere im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen, Petitionen und Aktenvorlagen an Untersuchungsausschüsse sowie im Rahmen von sonstigen Auskunftsersuchen von Abgeordneten des Bundestages,
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2 der RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028

Angaben der Kindertagesstätte			
Angaben zur fördernden Kindertagesstätte			
Art des Trägers Verbandszuordnung:			
Name des Trägers:			
Name der zu fördernde Kindertagesstätte:			
Anschrift der zu fördernde Kindertagesstätte:			
Leitung der Einrichtung			
Anrede:			
Titel:			
Vorname:			
Nachname:			
E-Mail-Adresse der Einrichtung:			
Telefonnummer der Einrichtung:			
Zuständiges Jugendamt			
Name des zuständigen Jugendamtes:			
Anschrift des zuständigen Jugendamtes:			
Bisherige Förderung			
Wurde die Einrichtung bereits gemäß Richtlinie für Kitas mit sorbischen/wendischen Sprachangeboten gefördert?		☐ Ja	☐ Nein
Wenn ja, ab wann wurde die Einrichtung gefördert?		_____	

.....

(Ort/Datum) (Unterschrift)

Anlage 3 der RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 23

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Zwischennachweis für das Haushaltsjahr ……

Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten (RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028)

1. Zuwendungsempfänger

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom ……. (Aktenzeichen: ……..….) wurde für die Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten gemäß der RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028 im Haushaltsjahr …….. eine Zuwendung in Höhe von ……. Euro gewährt.

2. Nachweis der Verausgabung der ausgereichten Mittel

2.1 Förderung gemäß Ziffer 5.4.2. der RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028

Es wird bestätigt, dass gemäß **Ziffer 5.4.2.** folgende Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten der Fördergrundsätze gefördert wurden:

Name des Trägers	Name der Kindertagesstätte	Förderbetrag

2.2 Förderung gemäß Ziffer 5.4.3. der RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028

Es wird bestätigt, dass gemäß **Ziffer 5.4.3.** folgende Kindertagesstätten mit Angeboten zum Spracherwerb/immersiv-sprachlichen Angeboten bzw. Kindertagesstätten mit begegnungssprachlichen Angeboten, deren Förderung perspektivisch den unter 1.2. der oben genannten Förderrichtlinie dient, gefördert wurden:

Name des Trägers	**Name der Kindertagesstätte**	**Förderbetrag**	**Förd. gem. Ziffer 5.4.3. a oder b** **(bitte jeweils angeben)**

Die eingesetzten Landesmittel betrugen demnach ……. Euro.

Alle eingesetzten Fördermittel wurden verbraucht: ☐ ja ☐ nein

3. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid gemäß RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028 überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

– die Letztempfänger die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Zuwendung gem. Nr. 7.4.3 der RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028 bestätigt haben,

– die Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind,

– die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit der Förderrichtlinie beabsichtigten Zwecken verwendet wurde,

– wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,

– die Angaben in diesem Zwischennachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

– die Fördermittel für zusätzliches Personal eingesetzt worden sind.

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....

(Ort/Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 4 Sorben/Wenden Kita 2026-2028

Verwendungsbestätigung im Rahmen der Richtlinie des MBJS zur Förderung von Kindertagesstätten mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten

(RL Sorben/Wenden Kita 2026-2028)

Ministerium für Bildung, Jugend und

Sport des Landes Brandenburg

Abt. 2 / Ref. 23

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

1. Zuwendungsempfänger

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Name des Zuwendungsempfängers	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)	
Auskunft erteilt (Name, Telefon, E-Mail-Adresse)	

2. Maßnahme

(Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid)

3. Sachlicher Bericht

4. Zahlenmäßiger Nachweis

a. Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Land Brandenburg mit Bewilligungsbescheid vom (Datum) eine Zuweisung von insgesamt.....Euro bewilligt.

b. Die Maßnahme wurde am.....(Datum) abgeschlossen.

c. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen.....Euro, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.....Euro;

die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragenEuro.

d. Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:

☐ ja ☐ nein

5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

a. Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind wie unter Nummer 4 dargestellt im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen, wobei nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.

b. Die Ausgaben für Sachmittel je sorbisch/wendische Kindertageseinrichtung betrugen maximal zehn Prozent der Personalausgaben, bezogen sich auf die Projektförderung und wurden nicht für strukturfördernde Sachmittel ausgegeben.

c. Die getätigten Ausgaben waren notwendig; es ist dabei wirtschaftlich und sparsam verfahren worden. Die gemachten Angaben stimmen mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen überein.

d. Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

☐ja ☐ nein

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 49a VwVfG anfallenden Zinsen von 5 Prozent über Basiszinssatz nach § 247 BGB überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 50 Euro:

☐ ja ☐nein

Falls nein:

Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist anfallenden Zinsen betragen

.....Euro.

e. Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Rechnungshof des Landes Brandenburg eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

f. Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihr oder ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift und Stempel

II. Nichtamtlicher Teil

Ausschreibung des Landesinstituts Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA) für die Zulassung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrämter gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG zum 1. Februar 2026

Für Lehrkräfte **ohne Lehrbefähigung,** die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - **BbgLeBiG**) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I Nr. 12, S.7), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ausbildung von Lehrkräften zur Deckung des Unterrichtsbedarfs an Schulen im Land Brandenburg und deren Staatsprüfung (Lehrkräfteausbildungs- und -prüfungsverordnung - **LAPV**) vom 20. Dezember 2019 (GVBl. II/20, Nr. 3), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Februar 2025 (GVBl. II Nr. 14, S. 3), erfüllen, besteht die Möglichkeit, **ab dem 1. Februar 2026 berufsbegleitend am Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG** im Rahmen der folgenden freien Ausbildungskapazitäten von **insgesamt 71 Plätzen** für

1. **das Lehramt für die Primarstufe** (Unterrichtseinsatz an Grundschulen oder an Schulen mit Grundschulteil) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 1 Platz, Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 8 Plätzen und Neuruppin mit 3 Plätzen**

oder

2. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe I** (Unterrichtseinsatz in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Oberschulen und Gesamtschulen, nicht an Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 1 Platz, Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 10 Plätzen und Neuruppin mit 6 Plätzen**

oder

3. **das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) mit einer Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II** (Unterrichtseinsatz an Gymnasien, Gesamtschulen oder an Beruflichen Gymnasien) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 2 Plätzen, Cottbus mit 5 Plätzen und Neuruppin mit 3 Plätzen**

oder

4. **das Lehramt für Förderpädagogik** (Unterrichtseinsatz an Förderschulen oder im gemeinsamen Unterricht entsprechend der sonderpädagogischen Fachrichtungen - nicht an Gymnasien und nicht an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Pädagogischen Zentrum in Bernau.) **für die Schulamtsbereiche Brandenburg a.d.H. mit 2 Plätzen, Cottbus mit 3 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 2 Plätzen und Neuruppin mit 2 Plätzen**

oder

5. **das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer)** (Unterrichtseinsatz an Oberstufenzentren. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich am Pädagogischen Zentrum in Cottbus.) **für die Schulamtsbereiche Cottbus mit 6 Plätzen, Frankfurt (Oder) mit 3 Plätzen und Neuruppin mit 2 Plätzen**

teilzunehmen und mit dem Bestehen der Staatsprüfung die Befähigung für das jeweilige Lehramt zu erwerben.

Folgende Fächermaßgaben werden für die oben genannten Lehrämter ausgeschrieben:

Zu 1.) Zwei Fächer gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung - **LSV**) vom 6. Juni 2013 (GVBl. II Nr. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl. II Nr. 28). Darüber hinaus gilt gemäß § 5 Abs. 4 LAPV die Maßgabe, dass die fachwissenschaftlichen Bildungsvoraussetzungen für eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik und für ein weiteres Fach der Primarstufe nachzuweisen sind.

Zu 2.) Zwei Fächer gemäß § 11 LSV.

Zu 3.) Zwei Fächer gemäß § 11 LSV.

Zu 4.) Ein allgemeinbildendes Fach gemäß § 16 Abs. 1 LSV und zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV, die jeweils einem der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung zugeordnet sind.

Zu 5.) Zwei Fächer gemäß § 14 Abs. 1 LSV, wovon mindestens eines ein berufliches Fach gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LSV ist. Gemäß § 14 Abs. 2 LSV kann an die Stelle eines allgemeinbildenden oder weiteren beruflichen Faches auch der Studienbereich Förderpädagogik mit zwei Fachrichtungen gemäß § 16 Abs. 2 LSV treten.

Gemäß § 7 Abs. 1 BbgLeBiG in Verbindung mit § 5 LAPV müssen für eine Teilnahme zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Für alle oben genannten Lehrämter muss ein nicht lehramtsbezogener Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) nachgewiesen werden. Ein Bachelorabschluss oder ein an einer Fachhochschule erworbener Diplomabschluss, der den Besuch eines Diplomstudienganges mit einer Regelstudienzeit von weniger als vier Jahren erfordert, ist nicht ausreichend.
- Die Inhalte und der Umfang des absolvierten Studiums müssen im Wesentlichen den fachwissenschaft-

lichen Inhalten im Vergleich mit einem Lehramtsstudium im Land Brandenburg für das jeweilige Lehramt gemäß der Lehramtsstudienverordnung (im ersten Fach in der Regel drei Viertel und im zweiten Fach in der Regel die Hälfte) entsprechen.

- In dieser Fächerkombination und in der auf das angestrebte Lehramt bezogenen Schulstufe in unterschiedlichen Jahrgangsstufen muss auch der Unterrichtseinsatz während der Ausbildungsdauer erfolgen.
- Durch das zuständige staatliche Schulamt oder ggf. den Schulträger einer Ersatzschule ist für die Lehrkraft ohne Lehrbefähigung, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt wurde, entweder eine unbefristete Beschäftigung zu bestätigen oder bei einer befristeten Beschäftigung eine beabsichtigte unbefristete Beschäftigung zu erklären.

Die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst ist nicht möglich, wenn eine Ausbildung im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst oder ein Vorbereitungsdienst mit besonderem Zugang schon einmal begonnen und die sie jeweils abschließende Staatsprüfung oder eine besondere Staatsprüfung nicht bestanden wurde.

Für das Lehramt für Förderpädagogik können sich vornehmlich Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten bewerben, deren Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) den Einsatz in einem weiteren Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gestattet.

Absolventinnen und Absolventen des am WiB e. V. erfolgreich absolvierten Weiterbildungsstudiums in zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten können sich ebenso für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) bewerben, sofern ihr Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder nicht lehramtsbezogene Staatsprüfungen) den Einsatz in einer beruflichen Fachrichtung an einer beruflichen Schule gestattet.

Die Entscheidung über die Zulassung richtet sich nach § 7 LAPV. Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von Ersatzschulen vergeben werden.

Bewerbungen sind **ausschließlich auf dem Dienstweg**

über **die jeweilige Schulleitung**
an die 2. Stellvertreterin oder den 2. Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters des zuständigen Staatlichen Schulamtes bzw.
den Schulträger bei Ersatzschulen

(Posteingang beim zuständigen Staatlichen Schulamt bzw. Schulträger bei Ersatzschulen bis zum: 10. Oktober 2025)

an das **Landesinstitut Brandenburg für Schule und Lehrkräftebildung (LIBRA), Referat 14 SG 1, Struveweg 1, 14974 Ludwigsfelde**

bis zum **24. Oktober 2025 (Posteingang im LIBRA)**

zu richten.

Nähere Informationen zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst und Bewerbungsverfahren sowie zu den Bewerbungsunterlagen sind unter folgendem Link abrufbar:

https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lehrerin-lehrer-in-brandenburg/seiteneinstieg-in-den-schuldienst/berufsbegleitender-vorbereitungsdienst.html

Information über neue Verordnungen

Folgende Verordnungen wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt II (Rechtsstand GVBl. II Nr. 64/2025) verkündet.

Sie können unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_erweiterte_suche elektronisch eingesehen werden.

Bezeichnung:	Elfte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung sowie zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung
Kurzbezeichnung:	- keine -
Abkürzung:	- keine -
Datum:	19. August 2025
Fundstelle:	GVBl. II Nr. 64
LINK-Gliederung:	20.10 (online); 21.20 (online)
Inkrafttreten:	1. August 2025
Außerkrafttreten:	N.N.
Änderungen:	**Änderung der GV** § 13 Absatz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, Absatz 6 Satz 2 neu gefasst Absatz 2 Sätze 3 und 4 ersetzt **Änderung der Sek I-V** § 17 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 18 Absätze 2 bis 4, § 19 Absatz 1 geändert § 19 Absatz 2 Wörter ersetzt